

## **5. Gesetz über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (FLEMBG) (20/GE 17/329)**

### **Eintreten**

**Präsident:** Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Das Wort hat zuerst der Kommissionsvizepräsident, Kantonsrat David Zimmermann, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

**Kommissionsvizepräsident David Zimmermann, SVP:** Im Jahr 2022 sind wir mit den Beratungen über das Gesetz zur Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung, kurz FLEMBG, gestartet. In dieser Zeitspanne hat sich in der Kommission und deren Zusammensetzung einiges getan. Erfolgte doch zwischenzeitlich ein Unterbruch. Es waren National- und Ständeratswahlen, Grossratswahlen, Legislaturende, eine immense Rotation in der Kommission. So ging der Krug vom Kommissionspräsidenten über den ersten Vizepräsidenten zum zweiten Vizepräsidenten in meiner Person, als die ich hier nun sehr gerne dieses Geschäft im Rat vertrete. In dieser Zeitspanne von 2022 bis 2024 hat sich die Kommission gesamthaft zu acht Sitzungen getroffen, wovon eine Sitzung, die siebte, für die Beratung des Berichtes über das Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Alter verwendet wurde. Diese Ergebnisse daraus sind auch in die weitere Kommissionsarbeit der FLEMBG eingeflossen. Der nun Ihnen allen vorliegende Kommissionsbericht ist eine hervorragende Zusammenfassung über die nun doch zweijährige Kommissionsarbeit, in welcher mehr als 300 Seiten an Protokollen und ergänzenden Unterlagen produziert wurde. Hier nun daher bewusst ein herzliches Dankeschön an den ehemaligen Kommissionspräsidenten Kurt Baumann, welcher die vergangenen zwei Jahre an Kommissionsarbeit auf zwölf Seiten Kommissionsbericht zusammengefasst hat – und so zusammengefasst hat, dass sämtliche Anliegen aus der Kommission erwähnt sind. Es wird im Bericht zum Ausdruck gebracht, dass kontrovers diskutiert, diverse Anträge gestellt, Paragraphen neu angeordnet und umgestellt wurden und zusätzliche Unterlagen beim Departement eingefordert wurden. Während dieser Arbeit den Überblick zu behalten, war nicht einfach. Schlussendlich ging es darum, ein Gesetz über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung so vorzubereiten, dass es hier im Grossen Rat Bestand hat. Besten Dank für diese Arbeit. Ein Dank gebührt aber auch den Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen Departements für Finanzen und Soziales, für die Begleitung während der Kommissionsarbeit, hier ein recht herzlicher Dank. Auf weitere Bemerkungen zum Eintreten verzichte ich, verweise hingegen erneut auf den vorliegenden Kommissionsbericht und beantrage schlussendlich im Namen der vorberatenden Kommission dem Grossen Rat, mit 9:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen in der Schlussabstimmung, der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

**Cornelia Hauser, GRÜNE:** Wissen wir eigentlich, wie gut wir es haben? Wir wohnen in einer geräumigen Wohnung, manche sogar in einem grossen Haus. Wir gehen einer Arbeit nach, die uns Freude macht oder zumindest zufrieden stimmt. Sollten sich diese Umstände ändern, steht es uns frei, umzuziehen oder einen neuen Job zu suchen. Leider trifft dies nicht auf alle Thurgauer Bewohnerinnen und Bewohner zu. Wir schliessen all jene aus, die wir als behindert einstufen. Behinderte mit einer reinen Körperbehinderung mühen sich täglich mit Hürden ab, weil wir noch weit entfernt von einem barrierefreien Leben sind. Behinderte mit psychischen Beeinträchtigungen kämpfen um Anerkennung ihrer Beschwerden, da sie ihre Behinderung selten nach aussen zeigen. Menschen mit einer geistigen Behinderung werden immer noch separiert und vor allem ihr ganzes Leben lang bevormundet. Wir Nichtbehinderte entscheiden über das Angebot an Arbeitsplätzen und Wohnmöglichkeiten. Wir entscheiden darüber, wie gross beziehungsweise wie klein ein Zimmer in einem Wohnheim sein darf, welche Arbeiten Behinderten zugetraut werden, wie das Freizeitangebot aussieht. Letztlich entscheiden wir über jeden einzelnen Tagesablauf – und das ein ganzes Leben lang. Die Art der Bevormundung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten vom völligen Wegsperrern bis zur teilweisen Partizipation sehr gewandelt. Im letzten Jahr ist auch durch das geforderte Rahmenkonzept endlich Bewegung in die Thurgauer Behindertenpolitik gekommen. An den aktuell zu Ende gehenden Aktionstagen wird noch einmal deutlich: Behinderte Menschen haben die gleichen Bedürfnisse wie nicht behinderte, und Sie möchten ernstgenommen werden. Gesetze regeln die Grundvoraussetzungen unserer Gesellschaft. Die Leistungen, die Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen, kosten Geld. Die Gesetzesvorlage, über die wir heute sprechen, regelt genau dies. Wir hätten die Möglichkeit gehabt, die revidierte Fassung so anzupassen, dass mit der Finanzierung auch die Umsetzung der Behindertenrechtskonventionen vereinfacht wird. Diese Chance haben wir leider in einigen Paragraphen verpasst. Es war ein langer Weg bis zum vorliegenden Gesetzesentwurf. Der Umweg mit der Erstellung des Grundlagenberichtes hat sich aber auf jeden Fall gelohnt. Einige wichtige Punkte wurden angepasst und verbessert. Trotzdem bin ich der Meinung, wir hätten es von Anfang an besser machen können und auch sollen. Zu § 9 liegt Ihnen mein Antrag vor, zu dem ich mich später äussern werde. Die GRÜNE-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

**Marcel Wittwer, EDU/Aufrecht:** Die EDU/Aufrecht-Fraktion bedankt sich für die Kommissionsarbeit und die Arbeit, die von der Verwaltung und vom Regierungsrat geleistet wurde, um dieses Finanzierungsgesetz zu erstellen. Mit diesem Gesetz wird die Finanzierung entsprechender Einrichtungen auf eine solide Basis gestellt. Die EDU/Aufrecht-Fraktion begrüsst es zudem, dass die Kommission am Kriterium Wirtschaftlichkeit festgehalten hat. Wirtschaftlichkeit ist in der Finanzierungsfrage immer ein wichtiges Thema, um mit jedem Steuerfranken einen möglichst hohen Effekt zu erzielen, in diesem Fall ei-

nen möglichst hohen sozialen Effekt. Die EDU/Aufrecht-Fraktion stimmt dem Gesetz zu.

**Nicole Zeitner**, GLP: Der im Sommer 2021 präsentierte Gesetzesentwurf über die Finanzierung von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung warf in der Branche der entsprechenden Dienstleistungsanbieter, der Fachwelt und den Behindertenverbänden viele Fragen auf. Der Entwurf wies viele Lücken auf und berücksichtigte die neuesten Entwicklungen der Behindertenpolitik auf nationaler und internationaler Ebene zu wenig, um eine zeitgemässe behindertenrechtliche Gesetzgebung zu schaffen. Um die Absicht des Regierungsrates, nämlich ein transparentes und zeitgemässes Finanzierungsmodell einzuführen, zu verwirklichen, brauchte es zunächst Grundlagen, die auf die aktuellen Entwicklungen in der Behindertenpolitik seit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Rücksicht nahmen. Die Branche hatte sich nämlich schon längst damit auseinandergesetzt und sich weiterentwickelt, wie auch die vielen Gesetzesrevisionen in anderen Kantonen zeigten. Die Vernehmlassungsantworten zum Gesetzesentwurf waren dann deutlich. Es fehlten neben den stationären Leistungsangeboten die ambulanten Angebote. Ebenso fehlten fachliche und qualitative Grundsätze, da sowohl das zugrundeliegende Behindertenkonzept als auch das Leitbild veraltet waren und aus der Zeit vor der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention stammten. Als erster Schritt nach der Vernehmlassung wurde das Gesetz richtigerweise vom Regierungsrat umbenannt, nämlich zum Gesetz zur Finanzierung von Leistungen statt Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung, und damit wurden auch die bereits bestehenden und guten ambulanten Leistungen, nämlich der subjektfinanzierte Teil korrekt integriert. Der weitere Ablauf ist den meisten Mitgliedern dieses Rates bekannt. Mit dem gestellten Antrag zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes in der Behindertenpolitik in den Bereichen Arbeit und Wohnen wurde die bereits fortgeschrittene Arbeit der vorbereitenden Kommission zum Gesetzesentwurf unterbrochen, damit zuerst wichtige Grundlagen erarbeitet werden konnten, die dann in dieses vorliegende Gesetz eingeflossen sind. Die fachlichen und qualitativen Voraussetzungen sowie die Übernahme der allgemeinen Entwicklung in der Behindertenpolitik einschliesslich der UN-Behindertenrechtskonvention sind jetzt im neuen Konzept und den dazugehörigen Leitsätzen ausgewiesen. Darüber haben wir ja in der Grossratssitzung vom 8. Mai 2024 ausführlich diskutiert. Wir können nun mit gutem Gewissen über dieses Gesetz befinden. Ich möchte auf einen Punkt noch hinweisen: Im § 2 wird der Grundsatz “ambulant vor stationär” festgehalten. Wie ich bereits in der Diskussion zum Rahmenkonzept eingebracht habe, kennen wir diese Terminologie aus dem Gesundheitswesen, und sie stört mich auch ganz persönlich, denn sie ist nicht unbedingt passend für eine behindertenrechtliche Gesetzgebung. Der Regierungsrat weist jedoch in den Leitsätzen zum Rahmenkonzept und im Konzept unmissverständlich darauf hin, dass ambulante und stationäre Leistungen sich ergänzen und die Durchlässigkeit der beiden Bereiche gewährleistet wird. Ich gehe daher klar davon aus, dass der Regierungsrat bei der Formulierung “ambulant

vor stationär“ einfach die optimale Förderung der Selbstständigkeit der Menschen mit Behinderung im Rahmen ihrer Möglichkeit meint. Es wird immer Menschen geben, die leider nie ein ambulantes Angebot in Anspruch nehmen können. Zu den Anträgen: Die GLP-Fraktion unterstützt einstimmig den Antrag von Ratskollege René Walther zu § 12, während sie zu den Anträgen von Ratskollegin Cornelia Hauser zu § 9 noch Vorbehalte hat. Abschliessend noch Folgendes: Wir beraten mit diesem bewusst schlank gehaltenen Gesetz eine hochkomplexe Materie und eine Finanzierung, welche einen erheblichen Einfluss auf die zukünftige Ausgestaltung der Leistungsangebote für Menschen mit Behinderung in unserem Kanton haben wird. Umso wichtiger wird es sein, die Leistungsanbieter und ihre Interessensvertreter in diesen Prozess miteinzubeziehen. Das erwarte ich nicht nur als Kantonsrätin, sondern als auch als Geschäftsführerin von IN-SOS Thurgau, dem Branchenverband der Dienstleister für Menschen mit Behinderung. Vergessen wir nicht, wir bewegen uns hier in einer sensiblen Branche mit vulnerablen Menschen. Der Spagat zwischen Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit und den Menschen, die dahinterstehen, wird eine herausfordernde Aufgabe sein. Damit es gelingt, braucht es den Leistungserbringer am Tisch. Das hat mir Regierungsrat Urs Martin bereits mehrfach bestätigt. Die GLP-Fraktion ist daher einstimmig für Eintreten.

**Roland Wyss**, Die Mitte/EVP: Ich spreche für die einstimmige Fraktion Die Mitte/EVP. Einleitend werfe ich einen Blick zurück und beginne noch etwas früher, im Jahr 2020. Bereits damals wurde die Absicht geäussert, dass ein einfaches System eingeführt werden soll, welches den Heimen Anreize dafür bietet, wirtschaftlich zu arbeiten. Mitte 2021 wurde ein Gesetz unter dem Namen FEMBG – ohne dass L – in die Vernehmlassung geschickt. Nach den Rückmeldungen im Herbst 2021 wurde am 24. Mai 2022 die Botschaft zur Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung, also FLEMBG, dem Grossen Rat überwiesen. Das Gesetz regelt demnach die Finanzierung von Leistungen von Personen und nicht die Einrichtungen. Die Kommissionsberatung startete am 2. September 2022 und wurde, wie im Bericht geschrieben, aufgrund des erheblich erklärten Antrags zur Erarbeitung eines Rahmenkonzeptes um ein Jahr unterbrochen und nach dessen Beratung fortgesetzt. Wieso erwähne ich dies so ausführlich? Es soll aufzeigen, dass die vorberatende Kommission gemeinsam mit der Regierung und dem Sozialamt in acht Sitzungen eine korrigierte Fassung erarbeitet hat, welche dem komplexen Thema nach bestem Wissen gerecht wird. Einiges muss ergänzend dazu noch in den Verordnungen geregelt werden. Und erst in der Anwendung werden wir sehen, wo und wie allenfalls korrigiert werden muss. Wir sind also noch nicht am Ziel, haben aber mit der Fassung der vorberatenden Kommission eine gute Basis für den Start. Nun haben wir eine Vorlage, die wir gerne diskutieren können, aus meiner Sicht aber nicht wesentlich verändern sollten. Vielmehr sollten wir gemeinsam, und damit meine ich die betroffenen Menschen, aber auch die Institutionen, die Regierung und das Sozialamt, die offenen Punkte klären und in der Verordnung regeln. So können sich auch alle Betei-

ligten vorbereiten und nach Inkraftsetzung das Gesetz anwenden, zum Wohle der Betroffenen. Abschliessend danke ich dem ehemaligen Kommissionspräsidenten Kurt Baumann, natürlich auch dem neuen Vizepräsidenten, allen Mitgliedern der Kommission sowie Regierungsrat Urs Martin und dem Sozialamt für die kritische, schlussendlich aber zielorientierte Zusammenarbeit. Ich bin überzeugt, dass wir alle in den letzten zwei Jahren viel gelernt haben. Die Fraktion Die Mitte/EVP ist einstimmig für Eintreten und unterstützt die Fassung der Kommission.

**Felix Meier**, SP und Gew.: Auf der einen Seite ist die heutige Situation ein echtes Ruhmesblatt für den Kanton Thurgau. Denn in welchem Bereich werden schon 37 Institutionen mit mehreren Hundert Betroffenen, basierend auf nur einem Gesetzesartikel – und anschliessenden Verordnungen natürlich –, aber auf einem Gesetzesartikel durch die Untiefen der Finanzausstattung, der Leistungserbringung, der Kontrollen etc. gelotst. Andererseits aber grenzt meines Erachtens diese im wahrsten Sinne des Wortes schlanke Gesetzgebung bereits gefährlich nahe an die Magersucht. Darum ist der Bedarf für ein zeitgemässes, den Grundlinien der UN-Behindertenrechtskonvention folgendes und anwenderfreundliches Gesetz unbestritten. Insbesondere dadurch auch, dass in diesem Gesetz eine wesentliche Maxime der UN-Charta, nämlich das Selbstbestimmungsrecht doch gestützt wird. Wie so oft aber sitzen die kleinen und grösseren Teufelchen im Detail, und dass beinahe die gesamte Kommission – von mir einmal abgesehen – aus ausgewiesenen Fachleuten des Gebietes bestand, hat die Situation nicht einfacher gemacht. Aber, und ich schreibe dieses Aber in grossen fetten Buchstaben: Durch diese Situation war und ist auch sichergestellt worden, dass am Ende eine tatsächlich tragfähige gesetzliche Regelung entstehen konnte, und diese liegt Ihnen, liegt uns nun vor. Ich bin überzeugt, dass dieser Vorschlag den Anliegen von allen Beteiligten Rechnung trägt, nicht, dass diese 1:1 übernommen worden wären, aber sie haben zu ausführlichen, intensiven und sehr seriösen Diskussionen geführt, die in den meisten Fällen zu sinnvollen Lösungen oder akzeptablen Kompromissen geführt haben. In diesem Sinne beantragt Ihnen die Fraktion SP und Gew., Eintreten auf die Vorlage. Wir werden uns bei der Detailberatung allenfalls zu weiteren Punkten melden.

**Urs Schär**, SVP: Ich spreche zu Ihnen für die SVP-Fraktion. Wir danken allen, die an diesem Gesetz gearbeitet haben für die sehr grosse Arbeit. Das Gesetz FLEMBG ist aus sieben Kommissionssitzungen entstanden. Schon beim Eintreten hat sich gezeigt, dass die Materie sehr komplex ist. Etliche Mitglieder der Kommission verfügen über Erfahrung in Führung und Aufsicht von Thurgauer Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Auf der anderen Seite gab es Mitglieder in der Kommission, wie der Sprechende, die ihre Erfahrungen mit Menschen mit Behinderung in die Diskussion in der Kommission einbringen konnten. Wer jetzt glaubt, das vorliegende Gesetz sei nach sieben Kommissionssitzungen so etwas wie ein Kompromiss, der täuscht sich. Bei zum Teil sehr intensi-

ven Diskussionen und teilweise engen Entscheidungen konnte ein gutes Gesetz erarbeitet werden, welches nun zur Diskussion vor Ihnen liegt. Bei all den Diskussionen stand immer das Wohl der erwachsenen Menschen mit Behinderung im Mittelpunkt. Die SVP-Fraktion begrüsst, dass mit dem neuen Gesetz ein transparentes und zeitgemässes Finanzierungsmodell eingeführt wird, bei dem die Einrichtungen für ihre Aufgaben eine Pauschale erhalten. Im Weiteren nehmen wir positiv zur Kenntnis, dass nur noch Einrichtungen mit einem Leistungsvertrag Beiträge erhalten und damit für alle Einrichtungen im Thurgau gleiche Rechte und Pflichten bestehen. Der in § 2 Abs. 2 erwähnte Grundsatz “ambulant vor stationär” hat sich wie ein roter Faden durch die Beratungen des Gesetzes gezogen. Wir hoffen, dass auch bei der Umsetzung des Gesetzes nach diesem Grundsatz gelebt wird, denn auch Menschen mit Behinderung wollen, wie schon einmal in diesem Saal erwähnt, dort sein, wo das Leben spielt. Die SVP-Fraktion ist klar für Eintreten und hat beschlossen, das aktuell vorliegende Gesetz einstimmig zu unterstützen. Demzufolge hat die SVP-Fraktion auch beschlossen, die beiden Anträge, welche wir für die heutige Sitzung erhalten haben, abzulehnen. Ich danke Ihnen, wenn Sie uns folgen.

**René Walther, FDP:** Nur fünfzehn Paragraphen könnte man denken, doch es sind fünfzehn Paragraphen, die es in sich haben. Nein, nicht weil es sich um ein unglaublich kompliziertes Gesetz handelt, sondern weil sich die Art der Finanzierung von Einrichtungen oder Leistungen von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen in der Praxis zu einem komplexen Gebilde eingeschliffen hat. Einerseits gab es keine klaren gesetzlichen und politischen Vorgaben, eben einen einzigen Paragraphen, wie wir gehört haben. Andererseits war die Bemessung der Restkostenfinanzierung für die Einrichtungen nicht immer nachvollziehbar und oftmals mit vielen Unsicherheiten für die Institutionen behaftet. Ich würde einmal behaupten aus meiner Erfahrung, dass es bei den kantonalen Verwaltungsstellen wie auch bei den Institutionen nur einen ausgewählten kleinen Kreis von Personen gab, die wirklich den Durchblick für sich in Anspruch nehmen konnten. Daher wurde die Absicht des Regierungsrates, ein neues Gesetz für die Finanzierung von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung zu schaffen, als notwendig eingestuft. Allein, über diesen Weg konnte vor rund zwei Jahren kein Konsens gefunden werden. Zu viele Fragen blieben in Bezug auf die zukünftige Gestaltung des Leistungsangebotes offen. Auch die Auswirkungen auf die einzelnen Institutionen führten zu einer gewissen Verunsicherung. Umso dankbarer sind wir, dass das Parlament mit dem Entscheid, das Konzept für die Betreuung von behinderten Menschen zu überarbeiten, einen wesentlichen Grundstein für diese Gesetzesvorlage lieferte. Die grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Thema und die darauffolgenden Diskussionen in der Kommission schufen ein gemeinsames Verständnis und halfen, das Vertrauen zwischen Leistungserbringern und Kanton zu verbessern. Alle Beteiligten haben dabei eine Lernkurve durchlaufen. Wir danken darum allen Beteiligten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, dem Amtsleiter sowie dem Regierungsrat für die intensiven und

letztlich zielführenden Arbeiten. Die FDP-Fraktion unterstützt die Kommissionsfassung einstimmig und ist für Eintreten. Wir erlauben uns aber in der Detailberatung, zu § 12 wie angekündigt einen Antrag zu stellen.

**Kommissionsvizepräsident David Zimmermann, SVP:** Ich danke für die wohlwollende Aufnahme, keine weiteren Bemerkungen.

**Regierungsrat Urs Martin:** Zwei Jahre harte Arbeit, viel Schweiss, grosse Diskussionen: Wir haben uns gefetzt, gerieben. Wir haben diskutiert, abgestimmt, verbessert. Am Schluss ist etwas "gut Thurgauisches" entstanden, hinter dem alle stehen können. Darauf dürfen wir alle stolz sein. Ich danke allen Beteiligten, speziell auch dem Sozialamt, welches zusammen mit externer Unterstützung die wesentliche Arbeit in der Vorbereitung gemacht hat. Nun, warum braucht es so ein Gesetz? Der Grund wurde von Kantonsrat Felix Meier als Magersucht bezeichnet, weil heute die rechtliche Grundlage in einem einzigen Absatz des Sozialhilfegesetzes äusserst dünn ist und kaum etwas aussagt, und weil man jetzt die Grundsätze in einem schlanken Gesetz regeln kann, das allgemein verständlich ist. Warum brauchen wir das Gesetz? Wir brauchen das Gesetz auch deshalb – und das hat Kantonsrätin Nicole Zeitner schön hergeleitet –, weil sich in den letzten Jahren im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung ganz viel getan hat, weil wir gearbeitet haben. Wir haben einen Grundlagenbericht über die UN-Behindertenrechtskonvention gemacht. Wir haben am 8. Mai 2024 ein Konzept beraten für die Bereiche Wohnen und Arbeiten, das ebenfalls in dieser Kommission vorberaten wurde, und wir befinden uns aktuell mitten in einer Aktionswoche, die national läuft und noch bis am nächsten Dienstag bei uns im Kanton 43 Aktionen für Menschen mit Beeinträchtigung durchführt, was ein toller Erfolg ist. Warum es das Gesetz braucht, hat auch Kantonsrat Urs Schär schön dargelegt. In der heutigen Regelung ist es so, dass keine zwei Institutionen für die gleichen Leistungen auch den gleichen Preis haben. Es haben alle andere Preise. Das System ist sehr intransparent, und es ist so, dass heute teilweise Institutionen ohne Leistungsvereinbarung fast besser fahren als solche mit, weil sie ohne Leistungsvereinbarung zwar im Bereich der Investitionen weniger Beiträge kriegen, aber auch viel weniger Aufsicht geniessen. Es ist schön, dass am Schluss alle hinter diesem Gesetzesentwurf stehen können, das erfreut den Regierungsrat. Es ist wirklich ein "gut thurgauisches" Produkt entstanden, das wieder zukunftsweisend ist, und ich freue mich sehr auf die Detailberatung.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

## **1. Lesung**

**Präsident:** Wir kommen zur 1. Lesung und diskutieren die Fassung der vorberatenden Kommission paragrafenweise. Dabei hat jeweils der Kommissionsvizepräsident, Kantonsrat David Zimmermann, zuerst das Wort.

#### § 1

**Kommissionsvizepräsident David Zimmermann, SVP:** Es gab dazu intensive Diskussionen in der Kommission. Wir haben gesagt, dass es klarer herauskommen müsse, um was es geht, und daher gibt es hier diesen Paragraphen zum Zweck des Gesetzes. Keine weiteren Bemerkungen.

Diskussion – **nicht benützt.**

#### § 2

**Kommissionsvizepräsident David Zimmermann, SVP:** Hier folgte die nächste Umstellung. Wir haben zuerst den Zweck und dann in § 2, um welche Formen es denn überhaupt geht. Dann, wie bereits beim Eintreten gesagt wurde, war ein Diskussionspunkt "ambulant vor stationär", welcher der Kommission sehr wichtig war.

Diskussion – **nicht benützt.**

#### § 3

Diskussion – **nicht benützt.**

#### § 4

Diskussion – **nicht benützt.**

#### § 5

**Cornelia Hauser, GRÜNE:** In der Beitragssystematik in dieser Fassung ist unter § 5 nicht mehr nur das Assistenzbudget gemeint, sondern es geht um ambulante Betreuungsangebote allgemein. Das ist sehr zu begrüßen. Jedoch möchte ich hier für die Erstellung der Verordnung ein paar Gedanken mitgeben. Das ambulant Begleitete Wohnen, abgekürzt BeWo, finanziert sich zur Hauptsache über Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der Klientinnen oder der Klienten. Es sind nur sehr wenige Fälle mit einigen Stunden pro Klientin, die über die kantonale Vereinbarung abgerechnet werden. Bei Pro Infirmis waren es 2023 vier von zirka 90 Klientinnen oder 90 von zirka 5'000 Leistungsstunden, also sehr wenig. Wenn nun ein aufwendiges Verfahren für die Anspruchsberechtigung der Klientinnen wie in den Institutionen gemacht werden muss, dann erscheint das zu aufwendig. Die Klientinnen müssen dann nochmals beweisen, dass sie diese Unterstützung benötigen. Hier müsste es eine einfache Variante der Bedarfsbestimmung geben.

**Regierungsrat Urs Martin:** Kantonsrätin Cornelia Hauser hat schon beim Eintreten zu Recht festgehalten, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung das Gleiche möchten wie Menschen ohne eine Beeinträchtigung, nämlich möglichst nahe bei der Bevölkerung wohnen und auch arbeiten. Und wie sie völlig zu Recht festgehalten hat, deckt der Gesetzesentwurf alle aktuell verfügbaren Formen "ambulant/stationär" ab, und das ist sehr erfreulich, im Übergang auch. Und jetzt werden wir uns an die Verordnungsarbeiten machen. Wir werden Ihre Äusserungen selbstverständlich auch einfliessen lassen in die Verordnungserstellung und werden prüfen, was Sie im Detail gesagt haben. Was aber sicher nicht geht, ist ohne eine Einschätzung Leistungen auszubezahlen. Wir werden uns selbstverständlich bemühen, das mit Augenmass zu tun. Aber es geht doch um die Ausrichtung von staatlichen Leistungen, und da braucht es vorweg schon eine Einschätzung, damit nachher entsprechend auch Zahlungen oder Leistungen finanziert werden können.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

§ 6

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 7

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 8

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 9

**Cornelia Hauser, GRÜNE:** Ihnen liegt ein Antrag vor zur Anpassung von § 9 Ausserkantonale Leistungen, zu Abs. 1 und 2: In der Bundesverfassung steht zur Niederlassungsfreiheit, Art. 24 Abs. 1: "Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen." Gemäss Aktionsplan UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) soll Menschen mit Behinderung eine echte und ihren Bedürfnissen entsprechende Wahlfreiheit unter anderem hinsichtlich ihres Wohnortes ermöglicht werden. Mit der Kann-Formulierung in der vorliegenden Fassung unter Abs. 1 ist die ausserkantonale Wohnsitznahme dem bestehenden kantonalen Angebot untergeordnet. Durch das explizite Hinweisen auf einen bedarfsgerechten Platz und Versicherungsansprüche wird die freie Wohnsitzwahl eingeschränkt. Sollte es im Thurgau ein offenes Wohnungsangebot geben, wird ein Wechsel in einen anderen Kanton nicht finanziell unterstützt werden und somit faktisch verunmöglicht. Dies widerspricht den Grundsätzen aus Artikel 3, 4, 12 und 19 der UN-BRK. § 9 wurde in der Kommission mehrmals behandelt. Dem Hauptargu-

ment, die fehlende IVSE-Zertifizierung mache eine verbindliche Regelung unmöglich, wird durch die Neuformulierung von Abs. 1 beziehungsweise der Ergänzung mit Abs. 2 Rechnung getragen. Vielleicht zur Verständlichkeit, ein Beispiel: Ein erwachsener junger Mann lebt in der Stiftung Vivala in Weinfelden, arbeitet da in der Werkstätte. Seine Eltern, die für ihn sorgen, ziehen um, oder er lernt an einem Anlass jemanden kennen und erfährt von einer anderen Institution, zum Beispiel im Kanton Zürich, und möchte den Wohnsitz wechseln. Solange im Thurgau ein adäquates Wohnangebot besteht, wird es sehr schwierig werden, diesen Wohnsitz einfach so zu wechseln. Grundsätzlich sind wir natürlich bestrebt, die Thurgauer Plätze auch zu belegen. Es geht hier ja um ein Finanzierungsmodell. Ich möchte mit meinem **Antrag** diese Formulierung von dem unverbindlichen "kann" in ein verbindlicheres "der Thurgau finanziert" einen ausserkantonalen Wohnungswechsel ändern.

**Kommissionsvizepräsident David Zimmermann, SVP:** Besten Dank für die vorgängige Zustellung des Antrages. Es ist korrekt, diese Prämisse, um es einmal so zu sagen, wurde auf über 20 Kommissionsberichtsseiten behandelt und intensiv diskutiert betreffend ausserkantonale Möglichkeiten. Auch über die Kann-Formulierung wurde intensiv diskutiert, es ging um einführen oder belassen. Der Kanton Thurgau erhebt das Angebot und stellt es dementsprechend zur Verfügung, und daher soll in erster Linie einmal das kantonale Angebot genutzt werden. Und wenn ich diesen Antrag so interpretiere, und wenn er angenommen wird, dann ist es eine Gleichstellung von ausserkantonalen Angeboten. Jetzt kann man sagen, dass das gut ist, nur, den eigenen 37 Institutionen wird so – ich kann es nicht anders sagen – ins Knie geschossen, denn dann ist es ein gleich langer Spiess. Dann könnte es sein, dass kantonale Institutionen ins Hintertreffen gelangen, da der Kanton explizit ausserkantonal finanzieren muss. Ich bin nun aber noch gespannt auf die Ergänzungen seitens Regierung. Daher würde ich beliebt machen, bei der Kommissionsfassung zu bleiben und den Antrag abzulehnen.

**Regierungsrat Urs Martin:** Wir haben diese Frage in der Kommission sehr ausführlich diskutiert, und wie Kantonsrätin Cornelia Hauser zu Recht festhält, stehen hier zwei verschiedene Interessen im Raum. Das eine Interesse ist die absolute Wahlfreiheit der Betroffenen. Das andere Interesse ist die Planung des Kantons für alle möglichen Beeinträchtigungen von Menschen mit einer Behinderung. Nun, es ist sehr schwierig, eine Planung durchzuführen, wenn am Schluss teure Infrastruktur vorgehalten werden muss, aber die Leute diese nicht in Anspruch nehmen. Dann riskiert man entsprechend in Teilen leere Häuser zu haben, was sicherlich volkswirtschaftlich nicht sinnvoll wäre. In diesem Sinne kann ich mich dem Votum des Kommissionsvizepräsidenten, dem ich auch herzlich für seine Arbeit danken möchte, anschliessen und bitte Sie, den Antrag Hauser abzulehnen.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Präsident:** Kantonsrätin Hauser stellt den Antrag, § 9 Abs. 1 wie folgt zu ändern: "Der Kanton gewährt erwachsenen Menschen mit Behinderung nach Massgabe dieses Gesetzes Beiträge an Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen mit IVSE-Zertifizierung."

**Abstimmung:**

Der Antrag Hauser 1 wird mit 95:15 Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt.

**Präsident:** Kantonsrätin Hauser stellt einen zweiten Antrag, § 9 Abs. 2 wie folgt zu ändern: "Der Kanton kann für erwachsene Menschen mit Behinderung nach Massgabe dieses Gesetzes Beiträge an Leistungen von ausserkantonalen Leistungserbringern gewähren, sofern sie die Vorgaben erfüllen."

**Abstimmung:**

Der Antrag Hauser 2 wird mit 97:14 bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

**Präsident:** Kantonsrätin Hauser stellt den Antrag, § 9 mit einem Abs. 3 zu ergänzen: "Er leistet eine Kostenübernahmegarantie im Rahmen eines vergleichbaren innerkantonalen Angebotes."

**Abstimmung:**

Der Antrag Hauser 3 wird mit 91:15 bei 6 Enthaltungen abgelehnt.

**Nicole Zeitner, GLP:** Es ist mir dennoch ein Anliegen, hier etwas zu sagen. Wie Sie gehört haben, wir haben gemäss Bericht 20 Seiten lang über dieses Thema diskutiert, und ich habe mich heute Morgen wirklich hinstellt, was ich zu diesem Paragraphen sagen soll. Es ist tatsächlich so, dass in der UN-BRK diese Wahlfreiheit gewährleistet ist. Ich möchte einfach nicht, dass der Eindruck entsteht, dass der Kanton Thurgau nicht ausserkantonale Angebote bewilligt. Er macht das nämlich, und wir haben diese IVSE-Vereinbarung. Wir sind diesem IVSE-Konkordat beigetreten. Wir haben in unseren Angeboten Menschen aus anderen Kantonen, und auch Thurgauerinnen und Thurgauer können in anderen Kantonen diese Angebote beanspruchen. Wichtig ist es einfach, hier zu sagen – und das ist auch im Rahmenkonzept festgehalten, wir haben diskutiert, wir kennen die UN-BRK –, dass der Kanton Thurgau das wirklich seriös prüft und wenn immer möglich, einem Wechsel, wenn der notwendig ist und auch gewünscht ist von den Menschen mit Behinderung, entsprochen wird.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

§ 10

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 11

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 12

**René Walther**, FDP: Ich stelle folgenden **Antrag**: § 12 des Gesetzes über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (FLEMBG) sei mit einem neuen Abs. 2 zu ergänzen, der wie folgt lautet: “Der Rückforderungsanspruch verjährt fünf Jahre seit Ende der Zeitperiode, für welche die Leistung ausgerichtet wurde.”

Begründung: Der Zweck der Verjährung ist die Erhaltung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens. Nach Ablauf einer bestimmten Frist soll ein Schuldner nicht mehr damit rechnen müssen, dass eine alte Forderung geltend gemacht wird. Die Verjährung entlastet damit auch gleichzeitig die Gerichte. Die Verjährung ist somit ein Mittel, die Interessen der Einzelnen sowie auch der Allgemeinheit zu schützen. Sie alle haben ein Interesse daran, dass ein Zustand, der lange Zeit nicht in Frage gestellt wurde oder in Frage gestellt werden konnte, einmal als gegeben hingenommen und anerkannt wird. Im Vergleich zu anderen Gesetzen und anderen Kantonen erscheint eine Verjährungsfrist angemessen und praktikabel. Warum fünf Jahre? Ich erachte es als einen Zeithorizont, in dem Informationen und Personen, die an Verfahren beteiligt und relevant sind, noch verfügbar und greifbar sind und der mit einem angemessenen Aufwand handelbar ist.

**Felix Meier**, SP und Gew.: Wie bereits erwähnt, als nicht in der Wolle gefärbter Jurist musste ich mich belehren lassen, und es stimmt ja auch tatsächlich so: Der Begriff der Verjährung dürfte hier wahrscheinlich falsch sein. Bei einer Verjährung kann angehalten werden, und das kann dann unter Umständen zu ziemlich langen und für alle Beteiligten mühsamen Auseinandersetzungen werden. Wir wollen das ja gerade auch mit der Rückführung auf die fünf Jahre, dass das vom Tisch kommt, und deshalb wäre eine sogenannte Verwirkungsfrist möglicherweise angebrachter als Verjährung. Aber das müssen erleuchtete Juristen vielleicht besser formulieren.

**Kommissionsvizepräsident David Zimmermann**, SVP: Danke auch hier für die vorgängige Zustellung des Antrages. Auch über dieses Thema wurde an der 5. Sitzung über drei Seiten intensiv diskutiert. Die Kommission war der Meinung – deshalb ist das hier auch in der Rückerstattung in § 12 festgehalten –, dass Beiträge zurückgefordert werden können. Am Anfang war es als Pflicht formuliert, wir haben dann gesagt, dass das nicht gehe, und man hat dann die Kann-Formulierung noch eingefügt. In Abs. 1 heisst es ja,

dass Beiträge zurückgefordert werden können, sofern... und dann danach unter den Ziffern was erfüllt werden muss, damit dies geschieht. Irgendwie steht dann aber der beantragte Abs. 2 meiner Meinung nach etwas quer in der Landschaft. Wenn ich einen Fehler festgestellt habe, dann sollte ich ja das Recht haben, dies zurückzufordern, hier hiesse es dann aber, nein, es kann nicht zurückgefordert werden, denn es war vor fünf Jahren. Das steht für mich wie gesagt etwas quer in der Landschaft. Ich bin aber gespannt auf die ausführlichere Antwort seitens der Regierung. Aktuell finde ich es klar angezeigt, an der Fassung der vorberatenden Kommission festzuhalten. Hier ist die Kann-Formulierung festgehalten und dann kann man darüber sprechen.

**Regierungsrat Urs Martin:** Um es mit der meierschen Diktion zu sagen: Ich bin kein Jurist und auch nicht erleuchtet, aber ich starte den Versuch, einen **Gegenantrag** gegen den Antrag von Kantonsrat René Walther zu stellen; nicht, weil ich den Inhalt des Antrages von Kantonsrat René Walther schlecht fände, aber weil er linguistisch nicht perfekt ist. Das kam auch im Votum des Kommissionsvizepräsidenten zum Ausdruck. Mein Gegenantrag wäre, einen neuen Abs. 2 einzufügen wie folgt: "Rückerstattungsansprüche verjähren fünf Jahre seit Kenntnis, in jedem Fall aber zehn Jahre seit der letzten Leistung." Ich bitte Sie, den Antrag der Regierung zu unterstützen.

**Kommissionsvizepräsident David Zimmermann, SVP:** Besten Dank, um das ging es ja. Wenn ich Kenntnis habe, dann kann ich seitens des zuständigen Departementes reagieren und sagen: Hier ist ein Fehler geschehen und aufgrund dessen kann ich innert dieser Frist zurückfordern. Wenn ich das dann trotz Kenntnisnahme verpasse, dann bin ich als Aufsichtsorgan selber schuld, wenn ich dem nicht nachgehe. Darum ist die Ausführung oder die Ergänzung – oder Korrektur – seitens der Regierung richtig, und ich würde dies so im Namen der Kommission – ohne gefragt zu haben – unterstützen.

**René Walther, FDP:** Ich würde für den Korrekturvorschlag, also den Gegenantrag des Regierungsrates, meinen **Antrag zurückziehen**.

Diskussion – **nicht weiter benützt**.

#### **Abstimmung:**

Dem Antrag des Regierungsrates wird mit 71:38 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

#### § 13

Diskussion – **nicht benützt**.

#### § 14

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 15

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 21

Diskussion – **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall. Die 2. Lesung wird für die übernächste Ratssitzung am 3. Juli 2024 traktandiert.